
SicherheitsratVerteilung: Allgemein
19. September 2003

Resolution 1509 (2003)**verabschiedet auf der 4830. Sitzung des Sicherheitsrats
am 19. September 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über Liberia, namentlich seine Resolution 1497 (2003) vom 1. August 2003 und die Erklärung seines Präsidenten vom 27. August 2003 (S/PRST/2003/14), sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen und Erklärungen,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis über die schwerwiegenden Auswirkungen des anhaltenden Konflikts auf die Zivilbevölkerung in ganz Liberia, insbesondere die steigende Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

betonend, dass die liberianische Bevölkerung dringend umfangreiche humanitäre Hilfe benötigt,

unter Missbilligung aller Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere der Greuelthaten gegen die Zivilbevölkerung, namentlich der weit verbreiteten sexuellen Gewalt gegen Frauen und Kinder,

sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass humanitäre Helfer nur eingeschränkten Zugang zu der hilfsbedürftigen Bevölkerung haben, namentlich den Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, und betonend, dass die Hilfseinsätze der Vereinten Nationen und anderer Organisationen sowie die Förderung der Menschenrechte und die Überwachung ihrer Einhaltung fortgesetzt werden müssen,

betonend, dass alle Parteien das Wohlergehen und die Sicherheit der humanitären Helfer und des Personals der Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts gewährleisten müssen, und in diesem Zusammenhang auf seine Resolution 1502 (2003) verweisend,

eingedenk dessen, dass für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Rechenschaftspflicht bestehen muss, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangsregierung, nach ihrer Einrichtung sicherzustellen, dass der Schutz der Menschenrechte und die Bildung eines Rechtsstaates mit einer unabhängigen Richterschaft zu ihren höchsten Prioritäten zählt,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Unterstützung für die Anstrengungen, welche die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS), insbesondere der Vorsitzende der Organisation und Präsident Ghanas, John Kufuor, der Exekutivsekretär, Mohammed Ibn Chambas, und der Vermittler, General Abdulsalami Abubakar, sowie der Präsident Nigerias, Olusegun Obasanjo, unternehmen, um Liberia Frieden zu bringen, und *in Anerkennung* der entscheidend wichtigen Rolle, die ihnen im Friedensprozess in Liberia nach wie vor zukommt,

erfreut darüber, dass die Afrikanische Union die ECOWAS in ihrer Führungsrolle im Friedensprozess in Liberia weiterhin unterstützt, insbesondere über die Ernennung eines Sonderbotschafters der Afrikanischen Union für Liberia, und die Afrikanische Union ferner ermutigend, den Friedensprozess auch künftig in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der ECOWAS und den Vereinten Nationen zu unterstützen,

mit Lob für die rasche und professionelle Verlegung der Truppen der ECOWAS-Mission in Liberia (ECOMIL) nach Liberia, gemäß seiner Resolution 1497 (2003), sowie in Würdigung derjenigen Mitgliedstaaten, die die ECOWAS in ihren Bemühungen unterstützt haben, und betonend, dass alle Parteien zur Zusammenarbeit mit den Truppen der ECOMIL in Liberia verpflichtet sind,

feststellend, dass dauerhafte Stabilität in Liberia vom Frieden in der Subregion abhängen wird, und betonend, wie wichtig die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Subregion ist, sowie feststellend, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen, zur Festigung des Friedens und der Sicherheit in der Subregion beizutragen, koordiniert werden müssen,

zutiefst besorgt über den Einsatz von Kindersoldaten durch bewaffnete Rebellenmilizen, Regierungskräfte und sonstige Milizen,

in Bekräftigung der in der Erklärung seines Präsidenten vom 27. August 2003 (S/PRST/2003/14) zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für das am 18. August 2003 in Accra (Ghana) geschlossene Umfassende Friedensabkommen zwischen der Regierung Liberias, Rebellengruppen, politischen Parteien und führenden Vertretern der Zivilgesellschaft sowie über die liberianische Waffenruhevereinbarung, die am 17. Juni 2003 in Accra unterzeichnet wurde,

erneut erklärend, dass die Hauptverantwortung für die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und der Waffenruhevereinbarung bei den Parteien liegt, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, sofort mit der Durchführung dieser Übereinkünfte zu beginnen, um bis zum 14. Oktober 2003 die friedliche Bildung einer Übergangsregierung zu gewährleisten,

unter Begrüßung dessen, dass der ehemalige liberianische Präsident Charles Taylor am 11. August 2003 zurückgetreten und aus Liberia ausgereist ist und dass die Machtübergabe friedlich vonstatten gegangen ist,

betonend, wie wichtig die in der Waffenruhevereinbarung vom 17. Juni vorgesehene Gemeinsame Überwachungskommission ist, um den Frieden in Liberia zu sichern, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, dieses Organ so rasch wie möglich einzurichten,

unter Hinweis auf den Rahmen für die Einrichtung einer längerfristigen Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen, die die Truppen der ECOMIL ablösen soll, wie in Resolution 1497 (2003) festgelegt,

erfreut über den Bericht des Generalsekretärs vom 11. September 2003 (S/2003/875) und die darin enthaltenen Empfehlungen,

darüber hinaus *Kenntnis nehmend* von der Absicht des Generalsekretärs, das Mandat des Büros der Vereinten Nationen in Liberia (UNOL) zu beenden, wie in seinem Schreiben vom 16. September 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2003/899) ausgeführt,

sowie Kenntnis nehmend von der Absicht des Generalsekretärs, die wichtigsten von dem Büro wahrgenommenen Aufgaben und gegebenenfalls auch Personal des Büros an die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) zu übertragen,

feststellend, dass die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Stabilität in der westafrikanischen Subregion und des Friedensprozesses für Liberia darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, für einen Zeitraum von 12 Monaten die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL), die in Resolution 1497 (2003) geforderte Stabilisierungstruppe, einzurichten, und ersucht den Generalsekretär, die Autorität der unter der Führung der ECOWAS stehenden ECOMIL-Truppen am 1. Oktober 2003 auf die UNMIL zu übertragen, und beschließt ferner, dass die UNMIL aus bis zu 15.000 Militärangehörigen der Vereinten Nationen, darunter bis zu 250 Militärbeobachter und 160 Staboffiziere, und bis zu 1.115 Zivilpolizisten, einschließlich Polizeieinheiten, die bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in ganz Liberia behilflich sein werden, sowie einem entsprechenden Zivilanteil bestehen wird;

2. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär seinen Sonderbeauftragten für Liberia ernannt hat, der die Tätigkeit der UNMIL leiten und alle Aktivitäten der Vereinten Nationen in Liberia koordinieren wird;

3. *beschließt*, dass die UNMIL den folgenden Auftrag haben wird:

Unterstützung bei der Durchführung der Waffenruhevereinbarung:

a) die Durchführung der Waffenruhevereinbarung zu beobachten und zu überwachen und Verstöße gegen die Waffenruhe zu untersuchen;

b) mit den Feldhauptquartieren aller Militärkräfte der Parteien eine ständige Verbindung herzustellen und aufrechtzuerhalten;

c) bei der Festlegung von Kantonierungsstandorten behilflich zu sein und für Sicherheit an diesen Standorten zu sorgen;

d) die Entflechtung und Kantonierung der Militärkräfte aller Parteien zu überwachen;

e) die Gemeinsame Überwachungskommission bei ihrer Arbeit zu unterstützen;

f) so bald wie möglich und vorzugsweise binnen 30 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution in Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Überwachungskommission, den zuständigen internationalen Finanzinstitutionen, den internationalen Entwicklungsorganisationen und den Geberstaaten einen Aktionsplan zur umfassenden Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms für alle bewaffneten Parteien zu erarbeiten, unter besonderer Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der Kinder und Frauen unter den Kombattanten, und auch die Frage der Aufnahme nicht-liberianischer Kombattanten anzugehen;

g) eine freiwillige Entwaffnung durchzuführen sowie im Rahmen eines organisierten Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms Waffen und Munition einzusammeln und zu vernichten;

h) Verbindung zu der Gemeinsamen Überwachungskommission zu wahren und sie hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Umfassenden Friedensabkommen und der Waffenruhevereinbarung zu beraten;

i) wichtige öffentliche Einrichtungen, insbesondere Häfen, Flughäfen und andere wesentliche Infrastruktureinrichtungen, zu sichern;

Schutz des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie von Zivilpersonen:

j) das Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstungsgegenstände der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten sowie, unbeschadet der Anstrengungen der Regierung, im Rahmen ihrer Fähigkeiten Zivilpersonen zu schützen, denen unmittelbar körperliche Gewalt droht;

Unterstützung der humanitären Hilfe und der Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte:

k) die Erbringung humanitärer Hilfe zu erleichtern, so auch durch Hilfe bei der Herstellung der notwendigen Sicherheitsbedingungen;

l) zu den internationalen Bemühungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Liberia beizutragen, mit besonderer Aufmerksamkeit auf schutzbedürftigen Gruppen, wie Flüchtlingen, zurückkehrenden Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, Frauen, Kindern und demobilisierten Kindersoldaten, im Rahmen der Fähigkeiten der UNMIL und unter akzeptablen Sicherheitsbedingungen, in enger Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen, verwandten Organisationen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen;

m) dafür zu sorgen, dass innerhalb der UNMIL ausreichende Mitarbeiter, Kapazitäten und Fachkenntnisse vorhanden sind, um Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Überwachung ihrer Einhaltung durchführen zu können;

Unterstützung der Sicherheitsreform:

n) der Übergangsregierung Liberias bei der Überwachung und Neugliederung der Polizei Liberias im Einklang mit einer demokratischen Polizeiarbeit behilflich zu sein sowie in Zusammenarbeit mit der ECOWAS, internationalen Organisationen und interessierten Staaten ein Schulungsprogramm für Zivilpolizisten zu entwickeln und anderweitig bei ihrer Ausbildung behilflich zu sein;

o) der Übergangsregierung bei der Bildung eines neuen und neu strukturierten liberianischen Militärs behilflich zu sein, in Zusammenarbeit mit der ECOWAS, internationalen Organisationen und interessierten Staaten;

Unterstützung bei der Umsetzung des Friedensprozesses:

p) der Übergangsregierung in Zusammenarbeit mit der ECOWAS und anderen internationalen Partnern bei der Wiederherstellung der Staatsgewalt im gesamten Land behilflich zu sein, namentlich bei der Einrichtung einer funktionierenden Verwaltungsstruktur auf nationaler wie auf lokaler Ebene;

q) der Übergangsregierung in Zusammenarbeit mit der ECOWAS und anderen internationalen Partnern bei der Entwicklung einer Strategie zur Konsolidierung der staatli-

chen Institutionen behilflich zu sein, einschließlich eines nationalen Rechtsrahmens sowie von Justiz- und Strafvollzugsinstitutionen;

r) der Übergangsregierung bei der Wiederherstellung einer angemessenen Verwaltung der natürlichen Ressourcen behilflich zu sein;

s) der Übergangsregierung in Zusammenarbeit mit der ECOWAS und anderen internationalen Partnern bei der Vorbereitung der spätestens Ende 2005 abzuhaltenden nationalen Wahlen behilflich zu sein;

4. *verlangt*, dass die liberianischen Parteien die Feindseligkeiten in ganz Liberia einstellen und ihren Verpflichtungen aus dem Umfassenden Friedensabkommen und der Waffenruhevereinbarung nachkommen, namentlich indem sie bei der Einrichtung der mit der Waffenruhevereinbarung eingesetzten Gemeinsamen Überwachungskommission kooperieren;

5. *fordert* alle Parteien *auf*, bei der Dislozierung und den Einsätzen der UNMIL voll zusammenzuarbeiten, so auch indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals in ganz Liberia garantieren;

6. *legt* der UNMIL *nahe*, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu unterstützen;

7. *ersucht* die liberianische Regierung, mit dem Generalsekretär innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, und stellt fest, dass bis zum Abschluss eines solchen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;

8. *fordert* alle Parteien *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen Hilfsbedürftigen sowie die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter, insbesondere an Binnenvertriebene und Flüchtlinge, sicherzustellen;

9. *erkennt an*, wie wichtig der Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ist, im Einklang mit seiner Resolution 1379 (2001) und damit zusammenhängenden Resolutionen;

10. *verlangt*, dass alle Parteien jeden Einsatz von Kindersoldaten sowie sämtliche Menschenrechtsverletzungen und Greueltaten gegen die liberianische Bevölkerung einstellen und betont, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, in die Friedenssicherungseinsätze und die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit eine Geschlechterperspektive zu integrieren, im Einklang mit Resolution 1325 (2000), verweist auf die Notwendigkeit, dagegen vorzugehen, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Mittel der Kriegführung benutzt wird, und legt der UNMIL und den liberianischen Parteien *nahe*, sich mit diesen Fragen aktiv auseinanderzusetzen;

12. *beschließt*, dass die mit den Ziffern 5 a) und 5 b) der Resolution 1343 (2001) verhängten Maßnahmen keine Anwendung auf die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie auf technische Ausbildung und Hilfe finden, die ausschließlich zur Unterstützung der UNMIL und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

13. *verlangt erneut*, dass alle Staaten in der Region die militärische Unterstützung bewaffneter Gruppen in den Nachbarländern einstellen, dass sie Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass bewaffnete Personen und Gruppen ihr Hoheitsgebiet nutzen, um Angriffe auf Nachbarländer vorzubereiten und durchzuführen, und dass sie alles unterlassen, was zu einer weiteren Destabilisierung der Lage in der Region beitragen könnte, und erklärt seine Bereitschaft, erforderlichenfalls zu prüfen, auf welche Weise die Befolgung dieser Forderung gefördert werden kann;

14. *fordert* die Übergangsregierung *auf*, Liberias Beziehungen zu seinen Nachbarn voll wiederherzustellen und seine Beziehungen zur internationalen Gemeinschaft zu normalisieren;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, zu prüfen, wie sie bei der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung Liberias mit dem Ziel der langfristigen Stabilität des Landes und der Verbesserung des Wohles seiner Bevölkerung behilflich sein kann;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit, über eine Kapazität für wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu verfügen, namentlich nach Bedarf durch die Einrichtung von Radiosendern der Vereinten Nationen, die bei den örtlichen Gemeinwesen und den Parteien das Verständnis für den Friedensprozess und die Rolle der UNMIL fördern;

17. *fordert* die liberianischen Parteien *auf*, zusammenzuarbeiten, um dringend die Frage der Entwaffnung, Demobilisierung, Wiedereingliederung und Repatriierung anzugehen, und fordert die Parteien, insbesondere die Übergangsregierung Liberias und die Rebellengruppen Vereinigte Liberianer für Aussöhnung und Demokratie (LURD) und Bewegung für Demokratie in Liberia (MODEL) nachdrücklich auf, mit der UNMIL, der Gemeinsamen Überwachungskommission, den zuständigen Hilfsorganisationen und den Geberstaaten bei der Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms eng zusammenzuarbeiten;

18. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, bei der Durchführung eines Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsprogramms behilflich zu sein, für den Friedensprozess nachhaltige internationale Hilfe zu leisten und Mittel für konsolidierte humanitäre Beitragsappelle bereitzustellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig aktuelle Informationen vorzulegen und dem Rat namentlich alle 90 Tage über den Stand der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und dieser Resolution Bericht zu erstatten, einschließlich über die Erfüllung des Mandats der UNMIL;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
